**Häufig gestellte Fragen zum Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung**

***Welche Schülerinnen und Schüler sind betroffen?***

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 ff des Schulgesetzes und §8 der [Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SBUntErzSoP%C3%A4dFVHEV2P2/format/xsl/part/X/anchor/hevr-SBUntErzSoP%C3%A4dFVHErahmen?oi=d7mNTawdDu&sourceP=%7B%22source%22%3A%22SameDoc%22%7D) nur in Betracht, wenn aufgrund der **umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung** oder Behinderung des Schülers / der Schülerin davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 der VOSB nicht ausreichen. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder Schwierigkeiten beim Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

***An welche Voraussetzungen ist eine Antragsstellung gebunden?***

Zur Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist die Erstellung einer Förderdiagnostischen Stellungnahme notwendig.

Bei Schülerinnen und Schülern, für die eine Förderdiagnostische Stellungnahme beim zuständigen Beratungs- und Förderzentrum oder der zuständigen Förderschule beantragt wird, müssen alle allgemeinen vorbeugenden Fördermaßnahmen auf der Grundlage des schulischen Förderkonzeptes ausgeschöpft und die betroffenen Eltern in den Förderprozess eingebunden sein. Eine intensive Zusammenarbeit mit einem ambulanten System (rBFZ, üBFZ), ggf. unter Einbezug der zuständigen Schulpsychologin muss stattgefunden haben.

Intensivklassen:

Bei Anträgen zu Schülerinnen und Schülern aus Intensivklassen und Intensivgruppen müssen die Entwicklungsprozesse für Beeinträchtigungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Daher ist eine Kooperation im kollegialen Miteinander von BFZ und Schulpsychologie unerlässlich.

Bei Schülerinnen und Schülern mit psychischen oder psychiatrischen Beeinträchtigungen (z. B. Traumafolgestörungen, Autismus u.a.) sowie bei Schülerinnen und Schülern mit schulvermeidendem Verhalten sind schulpsychologische Maßnahmen und eine entsprechende schulpsychologische Stellungnahme zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie die rechtlichen Grundlagen zum Entscheidungsverfahren „Sonderpädagogische Förderung“:

* Hessisches Schulgesetz, §§ 49 ff
* Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern (VOSB), insbesondere §§ 1-4
* Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), §§ 5-7 und §§ 37ff
* Erlass zur Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten vom 13.10. 2021.

***Wie ist mit den Einschulungskindern umzugehen?***

Die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung bereits vor Einschulung ist eine Ausnahme und in der Regel nicht möglich, da eine schulische Förderung noch nicht erfolgt ist. Dies betrifft vor allem die zielgleichen Förderschwerpunkte sowie Lernbeeinträchtigungen (Förderschwerpunkt LER).

Die evtl. nach Einschulung notwendige sonderpädagogische Unterstützung erfolgt über schulische Maßnahmen nach § 2 VOSB und vorbeugenden Maßnahmen (VM) in Kooperation mit dem Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ bzw. üBFZ).

Die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung führt nicht zur Erhöhung der Ressourcenzuweisung durch das Beratungs- und Förderzentrum. Eine Ausnahme bildet der Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge für Einschulungskinder bis spätestens 01.November abgegeben werden müssen.

***Was passiert, wenn die Unterlagen unvollständig sind?***

Bei unvollständigen Unterlagen ohne Begründung wird der Antrag durch das rBFZ / die Förderschule an die Schule zurückgeschickt. Wenn hierdurch zeitlicher Verzug entsteht, kann das Verfahren ggf. nicht oder nicht im Zeitplan zur Schuljahresplanung durchgeführt werden. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass die Ressourcenfestlegung für die Förderschulen sowie den inklusiven Unterricht am 15. Februar mit erheblichen Unbekannten erfolgen muss und sich in der Folge die Verteilung der Stundenzuweisung für den inklusiven Unterricht der allgemeinen Schulen erheblich verzögern kann.

***Was ist zu beachten bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung in Klasse 4, die vor dem Wechsel zu einer weiterführenden Schule stehen?***

Bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule wird über den weiteren Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und die Fortführung der inklusiven Beschulung an der aufnehmenden weiterführenden Schule neu entschieden.

Die Grundschulleitungen informieren bis spätestens 31. Januar die weiterführenden Schulen, das zuständige Beratungs- und Förderzentrum sowie die jeweils zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten über den Elternwunsch per Mail.

Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe-I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits **Einvernehmen** zwischen allen Beteiligten über **die aufnehmende Schule** und die **inklusive Beschulung** besteht.“ (HSchG §54;3). Die Schulleitung der weiterführenden Schule erstellt den Aufnahmebescheid und versendet diesen wie üblich an alle Beteiligten

(Dieses Verfahren ist nur möglich, wenn die Aufnahme durch die/den Schulleiter/in bestätigt wird, siehe Anhang)